

Satzung
des
Handball-Sport-Club Landwehrhagen e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Handball-Sport-Club Landwehrhagen.

Er hat seinen Sitz in Staufenberg-Ortsteil Landwehrhagen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins "Handball-Sport-Club Landwehrhagen e.V".

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Gründungstag ist der 01. Februar 1949.

Die Vereinsfarben sind schwarz-gelb.

Der Verein führt ein Wappen.

Wappenbeschreibung : Weißes, springendes Pferd auf gelb-schwarzen Grund; Inschrift am oberen Rand „HSC“ am unteren Rand „Landwehrhagen“.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des gesamten Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Satzungswerk wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigung von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Von der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstands Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7

Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. Und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand besteht aus:

- Dem/der 1. Vorsitzenden
- Dem/der 2. Vorsitzenden
- Dem/der 3. Vorsitzenden
- Dem Vorstand für Finanzen
- Dem Vorstand für Mitgliederverwaltung
- Dem/ der Schriftführer/in
- Dem Vorstand für Marketing und Medien
- Dem Vorstand für Sport-Handball
- Dem Vorstand für Sport-Jugend
- Dem Vorstand für Organisation und Catering
- Dem Vorstand für Presse und Öffentlichkeitsarbeit

§ 9

Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Gesamte Geschäftsleitung,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Einsetzung von Ausschüssen.

§ 10

Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11

Vorstandsmitglieder

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzende).

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter/in und dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Gewählt wird grundsätzlich offen. Auf Antrag ist schriftlich oder geheim zu wählen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands, Wahl des Ältesten-und/oder Ehrenrates, Wahl der Rechnungsprüfer.
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung.
3. Entgegennahme der Jahresberichte
4. Entscheidung über Anträge
5. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
6. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Gemeinde-Mitteilungsblatt einberufen. Zusätzlich sollte die Einladung Online im Internet (optional Homepage des Vereins, in der Handball-App des Vereins und auf Social Media Kanälen) bekannt gemacht werden. Sie wird vom/von der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom/von der 2. Vorsitzenden geleitet.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 3 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Des Weiteren kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es zwingende Gründe gibt. z.B. vereinsschädigende Vorfälle.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von dem Versammlungsleiter/in und dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 13

Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen.

Dies sind insbesondere:

- a) Festausschuss
- b) Sportausschuss

§ 14

Ältesten-und Ehrenrat

Es kann ein Ältesten- und / oder Ehrenrat gebildet werden.

Der Ältesten-und/oder Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Dem Ältesten-und/oder Ehrenrat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese vom Vorstand dem Ältesten-und/oder Ehrenrat übertragen werden.
- b) Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Ältesten-und/oder Ehrenrat von einer der Parteien angerufen wird.
- c) Mitwirkung bei Nichtaufnahme in den Verein gem. § 4 der Satzung.
- d) Mitwirkung bei Ausschluss aus dem Verein gem. § 5 der Satzung. Sämtliche Verhandlungen des Ältesten-und/oder Ehrenrates sind streng vertraulich; sie sind in einer Niederschrift festzulegen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 15

Rechnungsprüfer/innen

Die Rechnungsprüfer/innen überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in einer Mitgliederversammlung zu berichten. Es werden 3 Rechnungsprüfer/innen eingesetzt. Die Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

Eine nach den gesetzlichen Bestimmungen zugelassene Steuerberatungsgesellschaft kann die Kassengeschäfte überprüfen, die Bilanzen erstellen und das Abschlusstestament vorlegen.

§ 16

Auflösung des Vereins

Wird mit Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweck durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt zu hören.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Staufenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators/in mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 11. Juni 2023 in Landwehrhagen von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 25.Mai 2003 mit den Nachträgen vom 13.04.2004, 04.03.2007, 05.07.2009 und 19.06.2011 außer Kraft.

Hierfür zeichnet:

Dirk Zeidler

Ellen Kühne

Martina Kupke

1.Vorsitzender

2. Vorsitzende

Protokollführerin